



Brüssel, den 10. Mai 2017
(OR. en)

8358/17

DENLEG 33
AGRI 205
SAN 154
DELECT 74

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	8199/17 DENLEG 31 AGRI 197 SAN 150 DELACT 71 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.4.2017 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Liste der Stoffe, die Getreidebeikost und anderer Beikost sowie Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zugesetzt werden dürfen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 10. April 2017 erließ die Kommission die oben genannte delegierte Verordnung¹ und übermittelte sie dem Rat sowie dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Rechtsgrundlage für die delegierte Verordnung bildet Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung².
2. Die Gruppe "Lebensmittel" wurde am 19. April 2017³ im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens konsultiert. Bis zum Ablauf der Konsultationsfrist am 10. Mai 2017 hatte keine Delegation Gründe angegeben, weswegen der Rat Einwände gegen die delegierte Verordnung erheben sollte.

¹ Dok. 8199/17 DENLEG 31 AGRI 197 SAN 150 DELACT 71 + ADD 1.

² ABl. L 181 vom 29.6.2013, S. 35.

³ WK 4407/2017 DENLEG AGRI SAN DELACT.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, er möge dem Rat empfehlen, zu bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen die delegierte Verordnung zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass die delegierte Verordnung gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-